

GASTSPIELPRÜFBUCH

nach § 44 VStättVO
- Fassung 14.11.2006 -

Gastspielveranstaltung	
-------------------------------	--

Art der Veranstaltung	
-----------------------	--

Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

--

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer

nichtöffentlichen Probe am

--

in der Veranstaltungsstätte

--

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine

Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am

--

durch

--

- Seite 2 -

Name des Geschäftsführers / Vertreters des Veranstalters:	
--	--

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- ☐ ☐ Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
☐ ☐ Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
☐ ☐ Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
☐ ☐ Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
☐ ☐ Seiten Sonstige Angaben z.B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)
☐ ☐ Seiten

☐ ☐ Seiten

Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der VStättVO für die geplanten Gastspiele ist

Herr / Frau:

--

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung nach § 40 der VStättVO sind:**1. Bühne/Studio:**

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

2. Halle:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

3. Beleuchtung:

Herr/Frau:

Befähigungszeugnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Stelle:

**4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 VStättVO)
Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche**

Herr/Frau:

--

- Seite 3 -

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)

- Seite 4 -

1. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:	
Unterrichtete Personen:	
Schutzmaßnahmen:	
Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: ☐ ja ☐ nein	

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauen des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeschäften, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:	
Unterbauen des Schutzvorhangs:	
Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:	
Laseranlagen/Standort:	
Leitungsverbindungen:	
Sonstiges:	

[illegible]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

--

einzuzeigen.

[illegible]

Behörde

Unterschrift

Dienstsiegel